

Kundeninformationen der Bank Gutmann Aktiengesellschaft gemäß Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018)

Fassung April 2019

Das Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) verpflichtet Banken unter anderem, allen Kunden gesetzlich festgelegte Informationen zu erteilen. Dieser Verpflichtung kommt die Bank Gutmann AG mit dieser Kundeninformation nach.

1. Informationen über die Bank Gutmann AG

Bank Gutmann Aktiengesellschaft

Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien, Österreich
Tel.: +43-1-502 20-0
Fax: +43-1-502 20-249
E-Mail: mail@gutmann.at
Internet: www.gutmann.at

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 78445k
OeNB Identnummer: 0279021
UID-Nummer: ATU15358002
DVR-Nummer: 0028533

Niederlassung Salzburg

Getreidegasse 31
5020 Salzburg
Tel.: +43-662-846 887-488
Fax: +43-662-846 887-7488

Niederlassung Linz

Hauptplatz 21
4020 Linz
Tel: +43-732-700220-265
Fax: +43-732-700220-7265

Niederlassung Tschechische Republik

Václavské nám. 19
110 00 Praha 1, Tschechische Republik
Tel.: +420-245 004 470
Fax: +420-245 004 477
E-Mail: czech@gutmann.at

Zuständige Aufsichtsbehörde

Der Bank Gutmann AG wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at) die Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die die Bank Gutmann AG auch zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden berechtigt.

2. Information über die Nutzung der Zahlungsdienste

Dienstleistungen allgemein

Im Bereich des Zahlungsverkehrs erbringt die Bank Gutmann AG folgende Dienstleistungen:

Führung von Zahlungskonten (Girokonten) einschließlich der Abwicklung von Ein- und Auszahlungen zu diesen Konten.

Ein Girokonto ermöglicht die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Es ist die Drehscheibe für die meisten Geldangelegenheiten. Das Girokonto dient dem Zahlungsverkehr und nicht der Anlage. Auf ihm werden täglich fällige Gelder verrechnet. Auf dem Girokonto werden alle Eingänge zu Gunsten und alle Ausgänge zu Lasten des Kontoinhabers gebucht. Aufgrund dieser kontinuierlichen Aufzeichnung und Saldierung der Kontobewegungen werden die Gelder auf einem Girokonto auch Einlagen in laufender Rechnung genannt.

Abwicklung des Zahlungsverkehrs, insbesondere in Form von

a) Überweisungen (auch in Form von Daueraufträgen)

Eine Überweisung ist die bargeldlose Übertragung eines bestimmten Betrages von einem Konto auf ein anderes Konto beim gleichen oder bei einem anderen Kreditinstitut. Der Auftrag für die Überweisung kann in den mit dem Kreditinstitut vereinbarten Formen erfolgen. Der Auftraggeber muss den Auftrag autorisieren (in der Regel Unterschriftsleistung entsprechend der Zeichnungsberechtigungen oder gemäß sonstiger Vereinbarung, z. B. telefonisch) und für Kontodeckung sorgen. Diese Überweisungen können normal oder dringend beauftragt werden, wobei eine Dringend-Durchführung eine beschleunigte Durchführung des Zahlungsvorgangs an den Zahlungsdienstleister des Empfängers garantiert. Die Überweisung kann es in unterschiedlichen Ausprägungen geben (Überweisungsauftrag, Zahlungsanweisung, SWIFT - Zahlung, SEPA-Überweisung, etc.).

Die SEPA-Überweisung (Single Euro Payments Area = Einheitlicher Europäischer Zahlungsverkehrsraum) ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands- sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum.

Seit dem 1. August 2014 werden sämtliche Inlands- sowie grenzüberschreitenden Euro-Überweisungen im SEPA-Raum als SEPA-Überweisung durchgeführt. Die Zahlungsanweisung gemäß SEPA ersetzt alle bisherigen Belege, wie nationale Zahlscheine und Erlagscheine, Überweisungen und EU-Standard-Überweisungen.

Ein Dauerauftrag ist ein einmaliger schriftlicher Auftrag des Kontoinhabers oder Zeichnungsberechtigten an seine Bank, Zahlungen gleicher Betragshöhe in regelmäßigen Zeitabständen an denselben Empfänger zu leisten. Ein Dauerauftrag kann bis auf Widerruf gültig sein oder vom Kunden zeitlich befristet werden.

b) Lastschriften als SEPA Lastschrift (SEPA Direct Debit)

Seit 1. August 2014 werden Lastschriften nur mehr als SEPA Lastschrift (SEPA Direct Debit) durchgeführt.

Ein vor dem 1. August 2014 gültiges Mandat eines Zahlungsempfängers bleibt auch nach diesem Datum gültig und gilt als Zustimmung des Zahlungspflichtigen gegenüber seiner Bank, vom betreffenden Zahlungsempfänger eingezogene Lastschriften auszuführen.

Der Kunde, hat die Möglichkeit

- Lastschrifteinzüge auf sein Konto auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen;
- falls das Mandat gemäß dem Zahlverfahren kein Erstattungsrecht vorsieht, vor Belastung seines Kontos jede Lastschrift anhand der Mandatsangaben zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen;
- sämtliche Lastschriften auf sein Konto oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.

c) Zahlungskartengeschäft oder eines ähnlichen Instrumentes

Zahlungskarte

Eine Zahlungskarte (im Folgenden „Debitkarte“ genannt) ermöglicht dem Kunden je nach dem mit ihm individuell vereinbarten Limit und unter Voraussetzung einer entsprechenden Kontodeckung

- Behebungen an in- und ausländischen Geldausgabeautomaten, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind;
- Bezahlung unter Eingabe des persönlichen Codes an in- und ausländischen Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind („point of sale“-Kassen, POS-Kassen); Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein.
- Kontaktlose Bezahlung ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, maximal jedoch bis EUR 125,- in Folge.

Zahlungsvorgänge mittels Debitkarten werden dem Konto einzeln ohne Zahlungsziel angelastet.

Kreditkarte

Mittels einer Kreditkarte ist der Karteninhaber berechtigt, nach Eingabe des persönlichen Codes – auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt – oder gegen Abgabe seiner Unterschrift innerhalb des vereinbarten

Einkaufsrahmens oder durch kontaktloses Vorbeiziehen der Karte an einem Zahlungsterminal,

- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung Waren und Dienstleistungen zu beziehen;
- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts (ECommerce, M-Commerce). Bei Vertragsunternehmen, die Verified by Visa / MasterCard SecureCode anbieten, muss sich der Karteninhaber für das Service registrieren, um Zahlungen durchführen zu können;
- dann, wenn die Kreditkarte mit der jeweiligen Kontaktlos-Funktion ausgestattet ist, an POS-Kassen, die mit dem auf der Kreditkarte angeführten Symbol „Kontaktlos“ gekennzeichnet sind, mit der Kreditkarte ohne Einstecken der Kreditkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von € 25,- pro Einzeltransaktion, maximal jedoch 5 Einzeltransaktionen in Folge, kontaktlos und bargeldlos bezahlen;
- bei den dazu ermächtigten Banken Bargeld im vereinbarten Ausmaß zu beheben;
- bei speziell zur Abhebung mit der Karte gekennzeichneten Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zum vereinbarten Limit zu beziehen.

Erteilung, Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Bei Erteilung eines Auftrages sind die für die jeweilige Auftragsart erforderlichen nachfolgend angeführten Daten anzugeben.

Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister in der Single Euro Payments Area (SEPA – siehe SEPA Kundeninformation der Bank Gutmann AG) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger durch die Angabe von dessen Namen und International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

Bei Überweisungsaufträgen in allen Währungen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb der SEPA Raumes bzw. bei Überweisungsaufträgen in anderen Währungen als Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des SEPA Raumes geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen, sowie:

- mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name und Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers

Die Angaben zum Empfänger in Form von IBAN oder Kontonummer des Empfängers, sowie die Angaben zum Zahlungsdienstleister des Empfängers in Form des Namens und der Bankleitzahl oder des BICs des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators; solche Angaben sind gemäß der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers ("Geldtransferverordnung") erforderlich und dienen zur Erfüllung der Anforderungen des zur Ausführung der Überweisung verwendeten Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystems und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens der Bank Gutmann AG unbeachtet.

Ein Zahlungsauftrag gilt für die Bank Gutmann AG nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der/dem mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form/Verfahren zugestimmt hat. Gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen. Die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs kann auch über den Zahlungsempfänger oder einen Zahlungsauslösedienst erteilt werden. Fehlt die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs, gilt er nicht als autorisiert. Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis

- der Zahlungsauftrag des Kunden bei der Bank Gutmann AG eingegangen ist oder
- im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft, bis zum Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Ausführungsdatum liegt.

Wenn der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst wurde, kann der Zahler einen Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem der Zahler seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsempfänger übermittelt hat. Wenn der Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienst ausgelöst wurde, ist ein Widerruf des Zahlungsauftrags unzulässig, nachdem der Zahler die Zustimmung zur Auslösung erteilt hat. SEPA Lastschriften (SEPA Direct Debit) können spätestens einen Geschäftstag vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden. Zu den Erstattungsmöglichkeiten nach Kontobelastung siehe Punkt 5.

Die Bank Gutmann AG kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Gutmann Aktiengesellschaft, den Kundenrichtlinien für das Kartenservice, für die Kontaktlos-Funktion und in allfälligen sonstigen Bedingungen für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten (nachfolgend Bedingungen) festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn erforderliche Angaben fehlen oder wenn es an der notwendigen Deckung durch Kontoguthaben oder eine offene Kreditlinie mangelt) oder
- die Ausführung gegen unionsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine gerichtliche

oder verwaltungsbehördliche Anordnung verstoßen würde oder

- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Geschäftstage im Zahlungsverkehr sind Montag bis Freitag, ausgenommen (Landes-)Feiertage, der 24. Dezember und Karfreitag.

Ein Zahlungsauftrag gilt als bei der Bank Gutmann AG eingegangen, wenn alle vereinbarten Voraussetzungen, insbesondere ausreichende Deckung, erfüllt sind und der Auftrag bei der Bank Gutmann AG an einem Geschäftstag bis zu dem aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlichen Zeitpunkt einlangt:

- Zahlungsaufträge in Euro und USD: 15:00 Uhr
- Zahlungsaufträge in allen anderen Währungen: 14:00 Uhr
- Zahlungsaufträge, die eine Währungsumrechnung erfordern: 9:30 Uhr

Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder an einem Geschäftstag nach der in der obenstehenden Aufstellung genannten Uhrzeit ein, oder ist der im Auftrag angegebene Termin kein Geschäftstag, so gilt er erst als am nächsten Geschäftstag eingegangen.

Durchführung von Zahlungsaufträgen

Die Bank Gutmann AG stellt sicher, dass der Betrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorganges in Euro ist, spätestens am Ende des dem Tag des Eingangszeitpunktes folgenden Geschäftstages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gutgeschrieben wird. Dieser Absatz gilt auch für Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsaufträge verlängern sich diese Frist um einen weiteren Geschäftstag.

Für alle andere Zahlungsvorgänge gilt die oben angeführte Ausführungsfrist nicht.

Für im ersten Absatz nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR beträgt die Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

Für Zahlungsvorgänge außerhalb des EWR wird die Bank Gutmann AG für die raschest mögliche Ausführung Sorge tragen. Für die Einhaltung der Durchführungszeiten müssen alle vereinbarten Voraussetzungen (insbesondere vollständige Angabe des Kundenidentifikators sowie ausreichende Deckung auf dem Konto) vorliegen.

3. Entgelte, Zinsen und Wechselkurse

Entgelte und Kosten

Aus dem Gebührenaushang, der dem Kunden zusammen mit diesen „Kundeninformationen der Bank Gutmann Aktiengesellschaft gemäß ZaDiG 2018“ ausgehändigt wird und der mangels anderer Vereinbarung auch Teil des Girokontovertrags wird, sowie dem allenfalls mit dem Kunden vereinbarten Sonderkonditionen sind die Entgelte ersichtlich, die die Bank Gutmann AG für die Kontoführung und die vom Girokontovertrag erfassten Zahlungsdienstleistungen in Rechnung stellt. Der Gebührenaushang enthält auch die Entgelte für die Bemühungen der Bank Gutmann AG zur Wiederbeschaffung eines wegen vom Zahlungsdienstnutzer fehlerhaft angegebenen Kundenidentifikators fehlgeleiteten Überweisungsbetrags.

Die Bank Gutmann AG kann die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte nur mit Zustimmung des Kunden ändern und neue Entgelte nur mit Zustimmung des Kunden einführen. Die Zustimmung des Kunden zu Entgeltsänderungen kann auch im Rahmen der unter Punkt 6 beschriebenen Vorgangsweise erteilt werden. Im Geschäft mit Unternehmern kann die Bank Gutmann AG Entgelte auch unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände nach billigem Ermessen ändern.

Neben den im Gebührenaushang ausgewiesenen Entgelten der Bank Gutmann AG fallen unter Umständen noch Barauslagen an, die die Bank Gutmann AG in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Zinsen

Die für Guthaben und Debetsalden des Girokontos vereinbarten Zinssätze sind dem Gebührenaushang zu entnehmen. Soweit es sich um variable Zinsen handelt, erfolgt die Zinsanpassung anhand der mit dem Kunden vereinbarten Zinsanpassungsklausel. Daneben ist eine Änderung der Zinssätze mit Zustimmung des Kunden wie in Punkt 6 beschrieben möglich. Im Geschäft mit Unternehmern kann die Bank Gutmann AG Zinsen auch unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände nach billigem Ermessen ändern.

Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen einer von der Bank Gutmann AG zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die Bank Gutmann AG anhand des von der Bank Gutmann AG an jedem Bankarbeitstag gemäß der im Gebührenaushang dargestellten Regelung gebildeten marktkonformen Devisenkurses, den die Bank Gutmann AG ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Die jeweils in Anwendung gebrachten Kurse werden dem Kunden in Abrechnungsbelegen bekanntgegeben.

Die anlässlich dieses Vorgangs anfallenden weiteren Entgelte der Bank Gutmann AG sind dem Gebührenaushang bzw. den vereinbarten Sonderkonditionen zu entnehmen.

4. Kommunikation

Vertragsprache und Kommunikationswege

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist gemäß Vereinbarung mit dem Kunden Deutsch oder Englisch.

Neben dem persönlichen Gespräch mit dem jeweiligen Kundenbetreuer zu den üblichen Geschäftszeiten oder nach Vereinbarung, stehen dem Kunden grundsätzlich die oben unter den Kontaktdaten angeführten Kommunikationsmöglichkeiten offen.

Rechtlich relevante Korrespondenzen, insbesondere die Erteilung von Aufträgen an die Bank Gutmann AG, werden mangels abweichender Vereinbarung schriftlich abgewickelt.

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Girokontovertrags die neuerliche kostenlose Vorlage dieser „Kundeninformationen der Bank Gutmann AG gemäß ZaDiG 2018“ und der Bedingungen verlangen. Mangels anderer Vereinbarung erfolgt diese neuerliche Vorlage in Papierform.

Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Die Bank Gutmann AG wird dem Kunden als Zahler und als Zahlungsempfänger unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion nachfolgende Informationen je nach Vereinbarung zusenden oder in der Bank zur Abholung bereithalten:

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger bzw. eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht;
- den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird oder die im Zahlungsauftrag verwendet wird bzw. in der die Gutschrift erfolgt;
- gegebenenfalls den dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegten Wechselkurs und den Betrag, der vor bzw. nach dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorganges ist;
- gegebenenfalls die zu entrichtenden Entgelte und ihre Aufschlüsselung oder die zu entrichtenden Zinsen und
- das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Einganges des Zahlungsauftrages bzw. das Wertstellungsdatum der Gutschrift.

Die Bank Gutmann AG wird dem Kunden, auf sein Verlangen die vorstehend aufgezählten Informationen über durchgeführte Zahlungsvorgänge monatlich kostenlos je nach Vereinbarung so mitteilen oder zugänglich machen, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde ist kann verlangen, dass diese Informationen einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz (Porto) übermittelt werden.

5. Schutz- und Abhilfemaßnahmen

Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten.

Bei Debitkarten ist der Kunde auch im eigenen Interesse verpflichtet, diese sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig.

Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Debitkarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Bank Gutmann AG, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

Sicherheitsverfahren zur Unterrichtung des Kunden im Falle des Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken

Im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken, die sich auf die finanziellen Interessen des Kunden auswirken oder auswirken könnten, im Zusammenhang mit der Durchführung von Zahlungsdiensten wird Bank Gutmann AG den Kunden unverzüglich je nach Grad dieser tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen per Email, per Telefon oder per Post unterrichten.

Sperre von Zahlungsinstrumenten

Sperre durch die Bank Gutmann AG

Die Bank Gutmann AG kann Zahlungsinstrumente sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht oder
- im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Die Bank Gutmann AG als kontoführender Zahlungsdienstleister kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.

Die Bank Gutmann AG wird den Kunden von einer Sperre bzw. von der Verweigerung des Zugangs des Kontoinformationsdienstleisters bzw. Zahlungsauslösedienstleisters auf ein Zahlungskonto des Kunden und deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre bzw. Verweigerung des

Zugangs informieren. Diese Information kann jedoch unterbleiben, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre bzw. der Verweigerung des Zugangs eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. innerstaatlichen oder unionsrechtlichen Regelungen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

Sperre durch den Kunden

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstrumentes hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, anzuzeigen. Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“), die im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden kann oder
- zu den Öffnungszeiten der Bank Gutmann AG persönlich, schriftlich oder telefonisch bei der Bank Gutmann AG.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank Gutmann AG oder - zu welchem Zeitpunkt immer - beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten.

Außerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank Gutmann AG einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam.

Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zu Lasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird die Bank Gutmann AG unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstages, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat oder dieser ihr angezeigt wurde, das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d.h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs mit Wertstellung der Belastung rückgängig machen. Dies gilt auch, wenn der nicht vom Kunden autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde. Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung die Bank Gutmann AG unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten bzw. fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung.

Haftung des Kunden

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen

Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde der Bank Gutmann AG, der Zahler ist, zum Ersatz des gesamten der Bank Gutmann AG daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

- (i) in betrügerischer Absicht oder
- (ii) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung des Zahlungsinstruments treffenden Pflichten oder einer oder mehrerer vereinbarter sonstiger Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von 50 Euro beschränkt. Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen in dem in (i) angesprochenen Fall) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstruments veranlasst werden.

Weiters ist der Kunde, der Zahler ist, der Bank Gutmann AG nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Bank Gutmann AG keine starke Kundenauthentifizierung verlangt, es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt. Akzeptiert der Zahlungsempfänger oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine starke Kundenauthentifizierung nicht, hat er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers den Schaden zu ersetzen.

Haftung der Bank Gutmann AG für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die Bank Gutmann AG haftet ihrem Kunden bei Zahlungsaufträgen in allen Währungen zugunsten eines im EWR geführten Empfängerkontos, für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers. Bei einem Zahlungsauftrag in einer Währung, die keine Währung eines EWR Staates ist, haftet die Bank Gutmann AG nur für die Bestandteile des Zahlungsvorganges, die innerhalb des EWR getätigt werden.

Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängerkonten, die bei Instituten außerhalb des EWR geführt werden, ist die Bank Gutmann AG verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür – sofern vom Kunden nicht vorgegeben – geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten.

Im Falle einer Haftung nach dem ersten Absatz hat die Bank Gutmann AG dem Kunden, der Zahler ist, unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges zu erstatten und das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag ist auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertzustellen.

Ab dem Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers haftet dieser dem Empfänger gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorganges. Im Falle einer Haftung nach diesem Absatz hat die Bank Gutmann AG dem Kunden, der Empfänger ist, den Betrag des Zahlungsvorganges unverzüglich zur Verfügung zu stellen und dem Zahlungskonto des Kunden den entsprechenden Betrag gutzuschreiben. Der Betrag ist auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Wird ein Zahlungsvorgang verspätet ausgeführt, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf Verlangen des für den Zahler auftretenden Zahlungsdienstleisters sicher zu stellen, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt wird, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet die Bank Gutmann AG gegenüber dem Kunden, der Zahlungsempfänger ist

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers und
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, außerhalb der Haftung der Bank Gutmann AG als Empfängerbank gemäß dem obigen Absatz, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler. In einem solchen Fall, hat er dem Zahler gegebenenfalls unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges zu erstatten und das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag ist auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertzustellen. Der Zahlungsdienstleisters des Zahlers hat diese Verpflichtung nicht, wenn er nachweist, dass die Bank Gutmann AG als der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorganges erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde. In diesem Fall ist der Betrag von der Bank Gutmann AG auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges hat sich die Bank Gutmann AG als Zahlungsdienstleister des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers auf Verlangen des Kunden – ungeachtet der Haftung nach diesem Abschnitt – unverzüglich darum zu bemühen, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen. Der Kunde ist über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Kunden darf dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt werden.

Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Der Kunde hat gegen der Bank Gutmann AG einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrages eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen seines Rahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen der Bank Gutmann AG hat der Kunde die Sachumstände in Bezug auf diese Voraussetzungen darzulegen. Der Betrag, der zu erstatten ist, muss auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt werden.

Der Anspruch auf Erstattung ist vom Kunden gegenüber der Bank Gutmann AG innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Zahlungskontos mit dem betreffenden Geldbetrag geltend zu machen. Die Bank Gutmann AG hat innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs zu erstatten oder dem Kunden die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mitzuteilen.

Im Fall der Ablehnung der Erstattung hat der Kunde das Recht eine Beschwerde bei der FMA einzubringen bzw. seine Rechte vor Gericht bzw. vor der Schlichtungsstelle gem. Punkt 7 dieser Kundeninformation geltend zu machen.

Zusätzlich zu dem oben beschriebenen Erstattungsanspruch kann der Kunde einer Kontobelastung im Zusammenhang mit einer SEPA Lastschrift ohne Angabe von Gründen widersprechen und von der Bank Gutmann AG innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag die Erstattung des vollständigen, seinem Konto angelasteten Betrags verlangen.

Es wird keine Vereinbarung gemäß § 70 Abs 3 ZaDiG 2018 geschlossen, wonach kein Anspruch auf Erstattung bei bestimmten, von einem Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgängen besteht.

6. Änderung und Kündigung des Girovertrages

Änderungen des Girokontovertrages und der Bedingungen

Änderungen des Girokontovertrages, der Bedingungen oder der zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden zu angebotenen Änderungen gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung ist dem Kunden mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Kunden

in jeder Form erfolgen kann, die mit ihm vereinbart worden ist. Gegenüber einem Unternehmer gilt als Mitteilung auch, wenn das Angebot zur Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitgehalten wird.

Die Bank Gutmann AG wird den Kunden im Angebot zur Änderung auf die von der Änderung betroffenen Bestimmungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kunden zur Änderung als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Außerdem wird die Bank Gutmann AG eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bestimmungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und diese dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung des Girokontovertrages oder der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Bank Gutmann AG den Kunden im Angebot zur Änderung hinweisen.

Im Geschäft mit Unternehmern kann die Bank Gutmann AG Entgelte und Zinsen unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände nach billigem Ermessen und darüber hinaus auf dem oben beschriebenen Weg ändern.

Im Geschäft mit Verbrauchern kann eine Anpassung der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) ebenfalls auf dem oben beschriebenen Weg erfolgen. Für Änderungen von Entgelten über die Entwicklung des VPI hinaus ist dieser Weg nur dann zulässig, wenn die Änderung der Entwicklung der der Bank Gutmann AG im Zusammenhang mit den jeweiligen Zahlungsdienstleistungen entstehenden Kosten entspricht, das Dreifache einer sich aus der Entwicklung des VPI ergebenden Entgeltsänderung nicht übersteigt und der Kunde darauf aufmerksam gemacht wird, dass die angebotene Änderung von der Entwicklung des VPI abweicht.

Auch die Änderung vereinbarter Zinssätze außerhalb der Anpassung der im Punkt 3 getroffenen Regelung über Zinsanpassung darf auf diesem Weg nur soweit erfolgen, als dies der Entwicklung der Kosten der Bank Gutmann AG im Zusammenhang mit dem jeweiligen Guthaben bzw. dem jeweiligen Kredit (der jeweiligen Überziehung oder Überschreitung) des Kunden entspricht und die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziffern 43 Abs. 2 und 44a Abs. 2) vereinbarten Grenzen nicht übersteigt.

Laufzeit und Kündigung

Der Girokontovertrag und die zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen erforderlichen Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde, der ein Verbraucher ist, kann den Girokontovertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungsdienstleistungen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Der Kunde, der Unternehmer ist, kann den Girokontovertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungs-

dienstleistungen jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen.

Die Bank Gutmann AG kann den Girokontovertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungsdienstleistungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Bank Gutmann AG und der Kunde den Girokontovertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungsdienstleistungen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

7. Rechtsbehelf

Die Bank Gutmann AG ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen.

Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Bank Gutmann AG dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollte der Kunde sich an seinen Kundenbetreuer wenden.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien wenden. Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien befassen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder der Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei grundsätzlich österreichisches Recht anzuwenden haben. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Bank Gutmann AG gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.